



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Sautter
Telefon: 02521 29-415

2014/0247
öffentlich

Einteilung des Wahlgebietes "Stadt Beckum" in Wahlbezirke

Beratungsfolge:

Wahlausschuss
25.11.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Das Wahlgebiet „Stadt Beckum“ wird gemäß § 4 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Grenzen und die Beschreibung der Wahlbezirke werden wie in den Anlagen 2 und 3 zur Vorlage dargestellt beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in Wahlbezirke ein.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Anlässlich der Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters am 13. September 2015 ist über die Festlegung der Wahlbezirke zu beraten und zu entscheiden. Die Einteilung erfolgt in der Anwendung der für eine Gemeinderatswahl gültigen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes.

Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt das Wahlgebiet spätestens 8 Monate vor Ablauf der Wahlperiode in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 3 Absatz 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind.

Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 30.000 aber nicht über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a KWahlG 44 Vertreterinnen und Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken. Von der Möglichkeit nach § 3 Absatz 2 Satz 2 KWahlG, die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter zu verringern, hat die Stadt Beckum bereits vor der Durchführung der Kommunalwahl im Jahr 2009 Gebrauch gemacht. Nach § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Beckum ist die Zahl der Ratsmitglieder auf 38 festgelegt.

§ 4 Absatz 2 KWahlG bestimmt, dass bei der Abgrenzung der Wahlbezirke darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 Prozent nach oben oder unten betragen.

Gemäß § 5 KWahlG teilt der Bürgermeister, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

§ 78 Absatz 1 Kommunalwahlordnung NRW regelt, dass sich die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 4 Absatz 2 Satz 3 KWahlG nach der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl, welche 18 Monate vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht ist, richtet. Hiernach ist die von IT.NRW veröffentlichte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2013 maßgeblich. Danach betrug die Einwohnerzahl der Stadt Beckum 35.909 Personen.

Das Wahlgebiet „Stadt Beckum“ ist in 19 Wahlbezirke aufzuteilen. Die durchschnittliche Einwohnerzahl beträgt somit 1.890 Einwohnerinnen und Einwohner je Wahlbezirk.

Die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl (25 Prozent) beträgt 472 Einwohnerinnen und Einwohner.

Somit beträgt die maximale Wahlbezirksgröße 2.362, die Mindestgröße 1.417 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Wahlbezirkseinteilung wurde anhand der Einwohnerzahlen aus dem Melderegister der Stadt durchgeführt. Dabei war neben den gesetzlichen Vorgaben eine Zielvorgabe, dass die Ortsteile Vellern und Roland jeweils einen Wahlbezirk erhalten. Um die Mindestgröße einhalten zu können, wurden den beiden Ortsteilen die jeweils umliegenden Bauernschaften und Straßenabschnitte zugeschlagen. Bei den anderen Bezirken wurden die räumlichen Zusammenhänge soweit möglich gewahrt und eine möglichst gleiche Einwohnergröße angestrebt. Die Einteilung entspricht im Wesentlichen der beschlossenen Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen im Jahr 2014. Die seit dem Zeitpunkt neu hinzu gekommenen Straßen wurden entsprechend zugeordnet.

Die Berechnung und die Größenverhältnisse der 19 Wahlbezirke ergeben sich aus der Anlage 1 zur Vorlage. Die Gebietsgrenzen der jeweiligen Wahlbezirke ergeben sich aus der

Anlage 2 zur Vorlage und die in den jeweiligen Wahlbezirken liegenden Straßen ergeben sich aus der Anlage 3 zur Vorlage.

Anlage(n):

1. Berechnung
2. Wahlbezirkkarte
3. Wahlbezirke nach Straßen